

Bekanntmachung der Gemeinde Zemitz über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 55/4, 55/6, 56/1 und 59/1 der Flur 1 Gemarkung Seckeritz und hat eine Größe von ca. 8,3 ha. Es befindet sich östlich und südlich der Straße Neubaugebiet. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung Zemitz fasste in der Sitzung am 19.02.14 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zemitz mit folgendem Inhalt:

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur vorgezogenen Beteiligung nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden abgewogen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung, sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB für die Dauer 1 Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald u.a. mit folgenden Ausführungen; Der Umweltbericht entspricht für die von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilenden Schutzgüter in vollem Umfang den zu erbringenden Unterlagen. Erforderliche Anpassungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgen im Rahmen des B-Planverfahrens. Zur Beurteilung des Vorhabens durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald ist eine Prognose über Lichtimmissionen für den Einwirkungsbereich der geplanten Photovoltaikanlage vorzulegen. Für die Entnahme aus von Löschwasser aus dem Brebowbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich bzw. neu zu beantragen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V u.a. mit der Empfehlung ein Blindgutachten erstellen zu lassen.
- Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof u.a. mit dem Hinweis, das bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V u.a. mit der Aussage, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen.
- Stellungnahme des Straßenbauamtes Stralsund u.a. mit der Aussage, dass es auf der Landesstraße L 26 zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs durch mögliche Blendwirkung durch Lichtreflexionen der Photovoltaikmodule kommen darf.
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern u.a. mit der Aussage, dass in dem erneut vorgelegten Planentwurf für den Planungsraum

eine Konversationsfläche nachgewiesen und eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes (Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald 08.01.13) festgestellt wird.

- Stellungnahme des Bergamtes Stralsund u.a. mit der Aussage, dass für den Bereich keine Bergbauberechtigungen vorliegen.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, u.a. mit der Aussage, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nicht berührt werden.

liegen in der Zeit

vom 24.03.2014 bis zum 25.04.2014

im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage während folgender Zeiten

Montag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

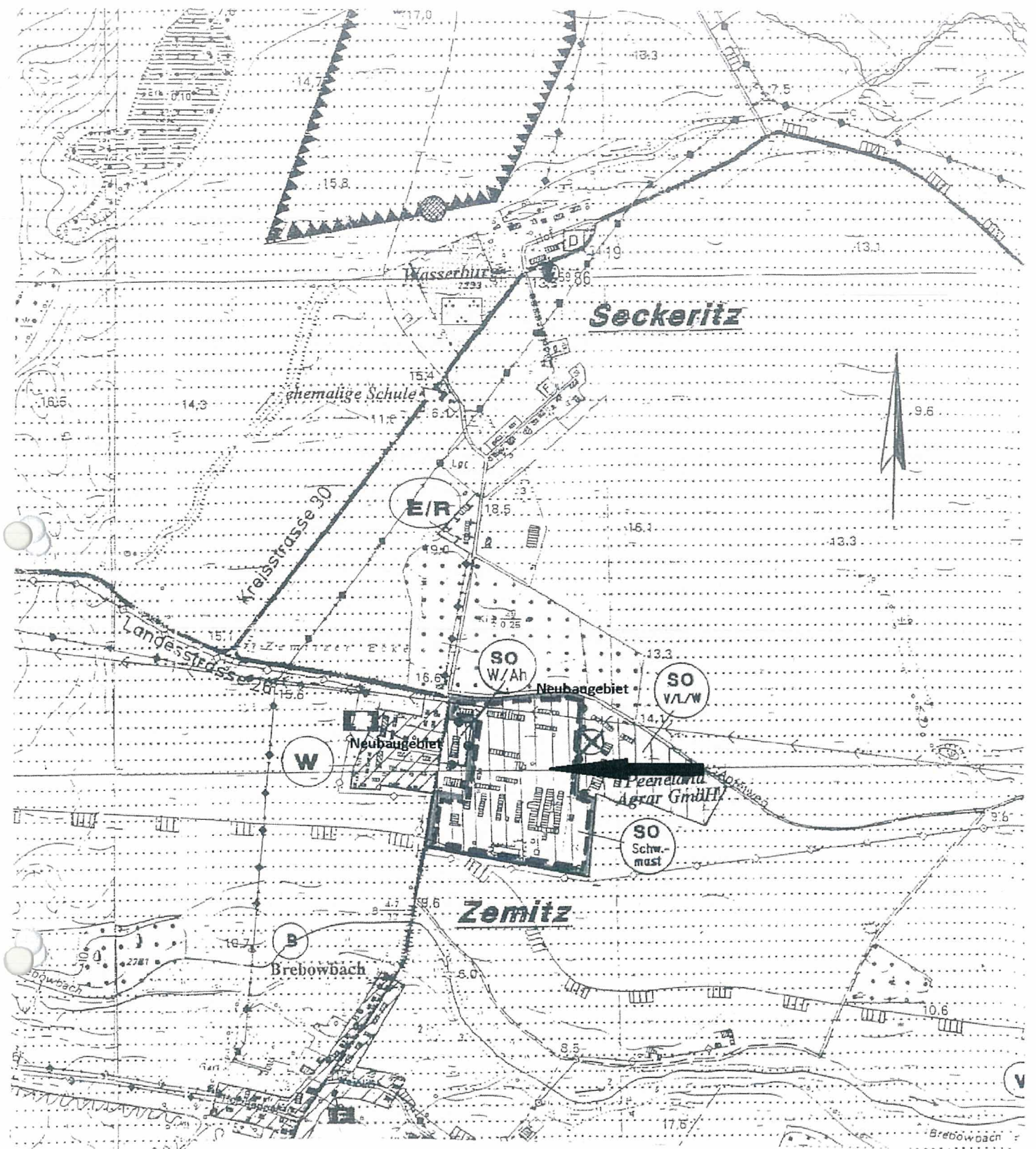
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Zemitz, 25.02.2014

J. Darmann

Darmann
Bürgermeisterin





Übersichtsplan

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zemitz

(Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan)



Planbereich